

Zuschuss zu den Unterkunftskosten

hier: Personen, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bzw. Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialbuch (SGB III) erhalten

Ab 01.01.2007 können Bezieher von Leistungen nach dem BAföG, von BAB oder Ausbildungsgeld, die nach § 7 Abs. 5 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) von Arbeitslosengeld II-Ansprüchen grundsätzlich ausgeschlossen sind, einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten. Der Zuschuss gilt nach § 19 Satz 2 SGB II nicht als Bestandteil des Arbeitslosengeldes II; er begründet deshalb keine Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung.

Nach § 22 Abs. 7 SGB II wird der Zuschuss für nachfolgende Personengruppen gewährt:

- bei Unterbringung im Elternhaus an
 - Schüler in Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und in Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG);
 - Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 i. v. m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG);
 - Studenten in Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG);
 - behinderte Auszubildende in beruflicher Ausbildung (§ 101 Abs. 3 SGB III);
 - behinderte Auszubildende in beruflicher Ausbildung mit Ausbildungsgeld (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 SGB III);
- bei eigener Wohnung an
 - Schüler in Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und in Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BAföG);
 - Schüler in weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie in Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG);
 - Auszubildende in beruflicher Ausbildung (§ 65 Abs. 1 SGB III);
 - Auszubildende in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 66 Abs. 3 SGB III);
 - behinderte Auszubildende in beruflicher Ausbildung mit Ausbildungsgeld (§ 105 Abs. 1 Nr. 4 SGB III);
 - behinderte Auszubildende in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung mit Ausbildungsgeld (§ 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).